

**Klage, eingereicht am 1. April 2013 — M.E.M./HABM (MONACO)****(Rechtssache T-197/13)**

(2013/C 156/93)

*Verfahrenssprache: Französisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* MARQUES DE L'ÉTAT DE MONACO (M.E.M.) (Monaco, Monaco) (Prozessbevollmächtigter: S. Arnaud, avocat)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Januar 2013 in der Sache R 113/2012-4 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente***Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Internationale Registrierung der Wortmarke „MONACO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 35, 38, 39, 41 und 43, in der die Europäische Union benannt ist — Internationale Registrierung Nr. 1069254, in der die Europäische Union benannt ist.*Entscheidung des Prüfers:* Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.*Klagegründe:*

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5, 7 Abs. 1 Buchst. b und c und 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsverstoß bei der Auslegung der Unterscheidungskraft.
3. Dritter Klagegrund: Offenkundiger Beurteilungsfehler in Bezug auf die Unterscheidungskraft.
4. Vierter Klagegrund: Fehlende Begründung bzw. unzureichende Begründung bzw. widersprüchliche Begründung der Ablehnung der Eintragung für die Waren der Klasse 9.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen unzureichender Begründung.

**Klage, eingereicht am 8. April 2013 — DTM Ricambi/HABM — Star (STAR)****(Rechtssache T-199/13)**

(2013/C 156/94)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* DTM Ricambi Srl (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Catelli)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Star SpA (Lodi, Italien)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 24. Januar 2013 in der Sache R 124/2012-1 aufzuheben und der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „STAR“, angemeldet unter der Nr. 5878038, für Waren der Klassen 7, 9 und 12 stattzugeben;
- Star die eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer des HABM aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente***Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit dem Worтеlement „STAR“ für Waren der Klassen 7, 9 und 12*Inhaber# des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Star*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „STAR“ für Waren der Klasse 39, nationale und internationale Bildmarke mit den Wortbestandteilen „STAR LODI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 38, 39 und 42*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Stattgabe des Widerspruchs*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde*Klagegründe:*

- Fehlende Verwechslungsgefahr
- „Verwässerung“ der älteren Marke